Actum Rathshauß Bozen, den 7ten Aprilis
Ao. 1747.

Vor Tite Herrn Burgermaister v. Gumer

Zugegen Ihre Gd. H. v. Giovanelli & H. Aichperger
H. Meyrles, H. Zallingers. und H. Holzers

Im Nachvolg der unterm 25. Februarii negsthin
ergangenen Raths-Resolution, seind auf
Dato die daselbes widerumen in Ihren officiis
bestättigte drey Gerichts-Beambte, als
Hr. Statt und Landrichter & Hr. Gerichts An-
wald, und Hr. Stattschreiber alhero einberuffen:
~~zumalen~~ und nach deren Erscheinung, von
Tite H. Burgermaister & Ihnen vorgehalten
worden, Daß, bey so beschehener Confirmation,
Sye samentlich, im Namen eines Adelich-
und Ehrsamen Statt Raths, als Pfandts In-
haber, erinnert und anvermahnt werden,
Wieder sein Ambt, soviel selbes erfordert,
denen habenden sonderbahren Instructionen
gemäß, pflichtmäßig und unklagbar
besorgen und versehen. Bevorab Hr. Statt-
und Landrichter & auf die unterlauffende
Mißhandlungen, sonderlich des Unzucht-
Lasters (so nun sehr ~~[illegible]~~ widerumen
einzureissen scheinet) wachtbares auf-
sehen und sichere Nachforschung tragen
die Übertrettere, ohne ansehen der Personen,
(soviel dieser Jurisdiction unterworffen)
zu gebührender Straff ziehen, und Niemand
verschonen; ~~[illegible]~~ Über dis, die vorfallende
Handlungen und Process-Sachen, möglichst
weis befördern und zu schleinigen Endtschafft
zu bringen, sich beflissen ist angelegen, sein